

MERKBLATT: BARRIEREFREIHEITSSTÄRKUNGSGESETZ

STAND: 19. DEZEMBER 2024

Was ist Sache?

Viele Webseiten müssen ab dem 29. Juni 2025 barrierefrei sein.

Bereits am 22. Juli 2021 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) - im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seine Anforderungen gelten grundsätzlich für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden.

Auch wenn es noch viele ungeklärte Fragen zu den exakten Vorgaben der Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gibt, wollen wir bereits frühzeitig den drohenden Handlungsbedarf aufzeigen und grundlegend über das Gesetz informieren.

Was regelt das Gesetz?

Mit dem **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** werden zum ersten Mal private Wirtschaftsakteure, also auch alle Gastronomen und Hoteliers, dazu verpflichtet, Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten, wenn ihre **Produkte** oder **Dienstleistungen** in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Das Gesetz gilt grundsätzlich für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden, **sofern diese im Gesetz ausdrücklich genannt sind:**

Produkte	Dienstleistungen
Computer	Telefondienste
Notebooks	E-Books
Tablets	Messenger-Dienste
Smartphones	Bankdienstleistungen
Geldautomaten	Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce)
Fahrausweis- und Check-in-Automaten	Personenbeförderungsdienste
E-Book-Lesegeräte	Auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen im überregionalen Personenverkehr
Router	

Von Bedeutung ist insbesondere die Geltung des Gesetzes für **Dienstleistungen, die im elektronischen Geschäftsverkehr erbracht werden.**

Gibt es Ausnahmen für Kleinbetriebe von den Vorgaben des Gesetzes?

Ja, das Gesetz gilt nicht, wenn der Dienstleistungserbringer weniger als 10 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz höchstens 2,0 Mil. Euro oder die Jahresbilanzsumme höchstens 2,0 Mio. Euro betragen.

Wenn also in einem Restaurant weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt sind und der Jahresumsatz höchstens 2,0 Mio. Euro beträgt, gilt das Gesetz nicht für diesen Betrieb.

Wenn der Betrieb jedoch 10 Mitarbeiter oder mehr beschäftigt, auch wenn der Jahresumsatz geringer als 2,0 Mio. Euro beträgt, gelten die Anforderungen des Gesetzes. Gleiches gilt, wenn der Betrieb mit nur 9 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von mehr als 2,0 Mio. Euro erwirtschaftet.

Mitarbeiterzahl (richtet sich lt. Gesetzesbegründung nach EU-Regelung):

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung

nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger;

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;

c) mitarbeitende Eigentümer;

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Teilzeitkräfte, Mini-Jobber und Saisonarbeiter werden prozentual anteilig gerechnet. Gezählt werden auch mitarbeitende Eigentümer. Auszubildene bleiben unberücksichtigt.

Was sind Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr?

Beispiel:

Ein Gastronom betreibt ein Restaurant mit mehr als 9 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von mehr als 2,0 Mio. Euro, fällt also nicht unter die Kleinstbetriebsregelung.

Auf der eigenen Webseite des Restaurants können Gäste Tische reservieren und auch Speisen und Getränke bestellen.

Sowohl Restaurantdienstleistungen als auch Speisen und Getränke sind unter den Dienstleistungen und Produkten im Gesetz nicht genannt. Dennoch muss das Restaurant die Vorgaben des Gesetzes erfüllen, da der Gastronom über seine Webseite „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ erbringt.

Dabei handelt es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um *Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf*

den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Hierunter fallen sowohl der Verkauf der Speisen und Getränke (e-Commerce) als auch die Reservierung der Tische.

Die gesamte Webseite inklusive Check-out ist nach den Vorschriften des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** barrierefrei zu gestalten.

Gleiches gilt beispielsweise für Hotelbuchungen und Zimmerreservierungen in Hotels.

Sofern Gastronomen oder Hoteliers online-shops betreiben, sind auch diese barrierefrei nach den Vorgaben des Gesetzes zu gestalten.

Betroffene Betriebe sollten sich zeitnah mit Ihrem IT-Dienstleister in Verbindung setzen und den notwendigen Aufwand klären, um rechtzeitig die erforderlichen Arbeiten beauftragen zu können.

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit hat auf ihren Internetseiten Informationen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz veröffentlicht. Dort finden sich FAQs sowie auch ein Leitfaden zum Gesetz:

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz_node.html

Barrierefreiheitserklärung erforderlich!

Das Gesetz enthält für betroffene Betriebe auch eine Verpflichtung, eine sog. Barrierefreiheitserklärung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Barrierefreiheitserklärung muss den aktuellen Stand einer Webseite oder mobilen Anwendung beschreiben. Die Erklärung muss regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, aktualisiert werden. In der Erklärung sind sowohl die bestehenden Barrieren als auch die geplanten Maßnahmen zur Beseitigung einschließlich Zeithorizont enthalten.

Die Erklärung muss leicht auffindbar und zugänglich auf der jeweiligen Website oder mobilen Anwendung veröffentlicht werden. Die Barrierefreiheitserklärung sollte in leicht verständlicher Sprache verfasst werden und in barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen. Gerne genutzt werden PDF-Dokumente oder HTML-Dokumente. Auf Webseiten bietet sich HTML an, um einen Medienbruch zu verhindern.

Ein Muster-Beispiel für eine Barrierefreiheitserklärung ist im Anhang aufgeführt.

Sofern Sie weitergehende Fragen zur Umsetzung des Gesetzes oder der Betroffenheit haben, senden Sie diese gerne direkt an den DEHOGA Bundesverband, Jürgen Benad unter benad@dehoga.de.

DEHOGA, 19. Dezember 2024